

Zunächst erklärte Herr Schröer, dass die CDU-Fraktion zu dem Entschluss gekommen sei, dass die Grundsteuer B erhöht werden könne. Die Erhöhung der Gewerbesteuer sollte jedoch erst im Rahmen der Haushaltsberatungen beraten und jetzt zunächst so belassen werden.

Hiernach gab Herr Willenberg zu seinem Abstimmungsverhalten folgende Erklärung ab:

„Ich sehe auf Grund der dramatischen Haushaltslage unserer Stadt durchaus ein, dass die Grundsteuer B erhöht werden muss. Ich sehe auch, dass dieses vom zeitlichen Ablauf her möglichst am Anfang des Jahres stattfinden muss, um also mögliche Einnahmeeinbußen nicht herbeizuführen. Andererseits muss ich auch darauf hinweisen, dass man bevor man eine Einnahmeerhöhung mit einem gewissen Hebesatz vornimmt, zunächst erst mal auf der Ausgabenseite überprüfen muss, ob sich Einsparungsmöglichkeiten ergeben. Dieses konnte aus Zeitgründen bisher nicht erfolgen. Bei Abwägung dieser Positionen komme ich zu folgender Entscheidung: Eine Zustimmung zur Anhebung kann ich nicht vornehmen, weil hier die konkrete Ausgabenseite noch nicht durchgeprüft ist. Ich kann mich gleichzeitig aber auch nicht gegen diesen Vorschlag aussprechen, weil ich vom Grundsatz her zugestehen muss, dass eine Erhöhung notwendig ist. Deshalb werde ich mich der Stimme enthalten.“

Die Nachfrage von Herrn Köhler hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, die sich durch eine Verschiebung der Gewerbesteuererhöhung ergeben, wird wie folgt beantwortet:

Die Steuerbescheide für die Gewerbesteuer werden rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin, allerdings mit dem alten Hebesatz von 450 v. H. verschickt.

Wenn eine Steuererhöhung um 10 %-Punkte mit der Haushaltssatzung beschlossen wird, sind Berichtigungsbescheide zu erlassen.

Der Verwaltungsaufwand hierfür ist zu vernachlässigen.

Zinsverluste entstehen in Höhe von rd. 180 € für jeden Monat zwischen den gesetzlichen Fälligkeitsterminen und der Durchführung der Nachveranlagung auf Grund einer Steuererhöhung.

Nach kurzer Diskussion wurde vereinbart, dass zunächst über die Erhöhung der Grundsteuer B und dann über die Erhöhung der Gewerbesteuer abgestimmt wird.

Sodann fasste der Rat nachfolgend aufgeführte Beschlüsse:

1. Die Steuersätze für die Grundsteuer werden für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

270 v.H.

- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 420 v.H.

einstimmig
2 Enthaltungen

2. Die Erhöhung der Gewerbesteuer nach dem Ertrag wird auf 460 v.H. festgesetzt.

4 Ja-Stimmen
25 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Sodann fasste der Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die folgende Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Hebesatzsatzung):

Satzung

über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Hebesatzsatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 19.05.1999 in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 11.12.2002 folgende Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 270 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 420 v.H.
2. Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag 450 v.H.

§ 2
Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

einstimmig
2 Enthaltungen

